

**I. Nachtragssatzung
der Gemeinde Boostedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 58) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2008 folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel I

§ 6 Nr.: 1 a wird wie folgt neu gefasst:

- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem Manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind **9 %**
der Bemessungsgrundlage

§ 6 Nr.: 2 a wird wie folgt neu gefasst:

- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind **9 %**
der Bemessungsgrundlage

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 6 Nr.: 1 a und § 6 Nr.: 2 a der Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung der Satzung vom 04.12.2007 außer Kraft.

Boostedt, den 20.05.2008

Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister